



UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III – DAS SCHWEIZER PARLAMENT BESCHLIESST DIE STEUERREFORM IM UNTERNEHMENSBEREICH

Am 17. Juni 2016 hat das Schweizer Parlament die Unternehmenssteuerreform III definitiv verabschiedet. Die beiden Kammern des Parlaments (National- und Ständerat) haben die letzten Differenzen bei der Ausgestaltung bereinigt und wenige Tage zuvor eine endgültige Einigung erreicht. Da bereits von gewissen politischen Parteien ein Referendum angekündigt wurde, ist mit einem Inkrafttreten nicht vor dem 1. Januar 2019 zu rechnen.

Hintergründe zur Unternehmenssteuerreform III

Die „gerechte“, d.h. insbesondere die „über die Landesgrenzen hinweg gerechte“ Besteuerung der Unternehmen steht gegenwärtig im Brennpunkt des internationalen politischen Interesses. Im Kern wollen die OECD, G20 und EU bestehende Schwachstellen im internationalen Steuerwesen beheben. Besonders im Fokus steht die internationale Nichtbesteuerung und die steuermotivierte Verschiebung mobilen Kapitals. Länder mit Steuerregimes nach dem Muster „no or low taxation“ sind hierbei verstärkt im Visier. Die Schweiz kommt deshalb für ihre kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, die Prinzipalbesteuerung und die Praxis der Finanzbetriebsstätten (Swiss Finance Branch) unter Druck. Die Kritik an solchen Steuerregimes gründet insbesondere auf der teilweise unterschiedlichen Behandlung von in- und ausländischen Erträgen/Unternehmen (dem sogenannten „ring-fencing“). Vor diesem Hintergrund resp. dem internationalen Druck verabschiedete der Bundesrat am 5. Juni 2015 den Gesetzesentwurf sowie die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III („USR III“). Das Hauptziel der USR III ist die Abschaffung der erwähnten privilegierten Steuerregimes mit gleichzeitiger Einführung von international anerkannten steuerpolitischen (Ersatz-) Massnahmen, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz weiter beibehalten oder gar stärken sollen.

Hauptbestandteile der USR III

Das beschlossene Reformpaket beinhaltet folgende Massnahmen:

- **Abschaffung** der privilegierten kantonalen **Steuerregimes** (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) sowie gewisser **Besteuerungsmodalitäten** auf Bundesebene (Prinzipalbesteuerung und Swiss Finance Branch).
- Einführung einer **zinsbereinigten Gewinnsteuer** auf Bundesebene sowie auf freiwilliger Basis für die Kantone (sog. Notional Interest Deduction). Mit der Regelung wird der fiktive Abzug eines kalkulatorischen Zinses auf Sicherheitseigenkapital ermöglicht.



Teilbesteuerung der Dividenden auf Ebene des Aktionärs zu mindestens 60% gilt als Voraussetzung für die obenerwähnte zinsbereinigte Gewinnsteuer. Nur Kantone, welche Dividendeneinkünfte aus qualifizierten Beteiligungen auf Ebene des Aktionärs zu mindestens 60% besteuern, können die zinsbereinigte Gewinnsteuer auch auf kantonaler Ebene einführen. Die Teilbesteuerungsquote beträgt in vielen Kantonen gegenwärtig 50%, mit anderen Worten müssen diese Kantone eine Erhöhung der Quote vorsehen, um die Zinsbereinigung der Gewinnsteuer einführen zu können.

- Einführung einer kantonalen **Patentbox**: Einkünfte aus der Verwertung von Lizenzen und vergleichbaren Immaterialgüterrechten sollen auf kantonaler Ebene privilegiert besteuert werden. Die neue Bestimmung entspricht dem „Nexus“-Ansatz der OECD. Die Kürzung der Besteuerung ist einheitlich auf maximal 90% begrenzt.
- Einführung eines optionalen **Abzugs auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen** auf kantonaler Ebene bis maximal 150%, d.h. mehr als 100% der effektiv angefallenen F+E Kosten.
- **Privilegierte Besteuerung bestehender stiller Reserven** (sog. „Step-up“): Aufgrund des anfallenden Wechsels von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung sowie Fällen des Ein- und Austritts in bzw. aus der schweizerischen Steuerpflicht erfolgt die Besteuerung der nach altem Recht reduziert besteuerten stillen Reserven während einer Übergangsperiode von fünf Jahren zu einem tieferen Sondersteuersatz, welcher kantonale festzusetzen ist.
- **Beschränkung** der gesamten steuerlichen Ermässigungen auf kantonaler Ebene: Die Begünstigungen aus der Patentbox, dem Sonderabzug auf F+E Aufwendungen, der zinsbereinigten Gewinnsteuer und dem Step-up dürfen maximal zu einer **Entlastung von 80%** führen.
- **Anpassung der Kapitalsteuer**: Die Kantone erhalten die Möglichkeit, die Kapitalsteuer auf Beteiligungen, konzerninternen Darlehen und Immaterialgüterrechten, welche für die Patentbox qualifizieren, zu reduzieren.
- **Ausweitung der pauschalen Steueranrechnung** auf Schweizer Betriebsstätten: Schweizer Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens können neu für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, unter Anwendung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens die pauschale Steueranrechnung beanspruchen.
- **Erhöhung des Kantonsanteils** an der direkten Bundessteuer zur Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze: Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird von derzeit 17% auf 21.2% erhöht. Dies bedeutet, dass die Kantone vom Bund ca. CHF 1.1 Mia. mehr finanzielle Mittel erhalten als bisher. Mit diesen Mitteln will der Bund die Kantone dabei unterstützen, die kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen (teilweise) zu finanzieren. Gewisse Kantone haben bereits angekündigt, ihre Gewinnsteuersätze auf zwischen 12-14% zu reduzieren (die durchschnittlichen Gewinnsteuern 2016 für Unternehmen betragen ca. 17.8%).



Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der Emissionsabgabe und die Einführung einer „Tonnage Tax“ für Unternehmen, die in der Hochseeschifffahrt tätig sind, werden in einer separaten Vorlage beraten.

Weiteres Vorgehen

Die USR III wird einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerbelastung von Unternehmensstrukturen mit steuerlichem Anknüpfungspunkt in der Schweiz haben, in die eine oder andere Richtung. Die diesbezüglichen Parameter für die Standortattraktivität der Schweiz verändern sich damit und gängige Geschäftsmodelle müssen aus steuerrechtlicher Sicht neu überdacht werden.

Es ist unwahrscheinlich, dass die neuen Bestimmungen vor dem 1. Januar 2019 in Kraft treten. Wir empfehlen jedoch bereits heute Vorkehrungen zu treffen:

- Überprüfung Status-Quo (betroffene privilegiert besteuerte Unternehmen, bestehende Steuerrulings bezüglich eines privilegierten Steuerregimes)
- Ermittlung der Auswirkungen eines Wegfalls der privilegierten Besteuerung und Vornahme von (Ersatz-) Planungen
- Analyse der Konsequenzen bei einem vorzeitigen Wechsel (vor Inkrafttreten der USR III) zur ordentlichen Besteuerung oder eines Wechsels im Rahmen der USR III mittels der vorgesehenen „Step-up“ Lösung
- Analyse der neuen Bestimmungen, Vornahme von Beispielberechnungen und Prüfung der Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall
- Überprüfung der Auswirkungen für Aktionäre im Falle der Erhöhung der Teilbesteuerung von Beteiligungserträgen auf 60%
- Prüfung eventueller Konsequenzen der reduzierten Steuersätze im internationalen Verhältnis
- Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen bei geplanter Umstrukturierung (z.B. Umstrukturierungskosten im Vergleich zur Steuerersparnis, Überprüfung Patententträge mit den Kosten bei Eintritt in eine Patentbox)
- Überdenken der Corporate Governance einer Gruppenstruktur aufgrund der internationalen Entwicklungen wie z.B. BEPS der OECD und EU Action Plan



Links:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20150049>

<http://www.oecd.org/tax/beps/>

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/fairer_corporate_taxation/index_en.htm

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte die Autorin.

Die Autorin:

Natasha Stevanovic

lic.iur, TEP

Senior Mandatsleiterin

natasha.stevanovic@mandaris.com

Tel. +41 (0)61 285 17 06

Unsere Standorte

Mandaris AG
St. Alban-Anlage 46
CH-4002 Basel
Tel. +41 (0)61 285 17 17
Fax +41 (0)61 285 17 77

Mandaris AG
Beethovenstrasse 49
CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)43 344 33 55
Fax +41 (0)43 344 33 66

Mandaris AG
Bahnhofstrasse 23
CH-6301 Zug
Tel. +41 (0)41 500 01 15
Fax +41 (0)41 500 01 16

MAG Fund Solutions RICC
Ltd.
2nd Floor, Territorials
Street
Mriehel BKR 3000
Malta
Tel. +356 2704 1195
Fax +356 2704 1196